

## Richtlinie bzgl. Whistleblowing

Europäische Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

Umsetzung durch das belgische Gesetz vom 28. November 2022 (Gesetz über Whistleblower).

### Inhaltsverzeichnis

---

1	Ziel und allgemeiner Rahmen .....	2
2	Wer kann eine Meldung einreichen und Schutz vor Repressalien erhalten? .....	2
2.1	Mögliche Whistleblower (Hinweisgeber) .....	3
2.2	Die Mittler .....	3
2.3	Dritte, die mit Whistleblowern in Verbindung stehen und die Repressalien ausgesetzt sein können, sowie juristische Personen, mit denen der Whistleblower in Verbindung steht .....	3
3	Voraussetzungen um als Hinweisgeber zu gelten und den Schutz in Anspruch nehmen zu können .....	4
3.1	Bedingungen seitens des Whistleblowers .....	4
3.2	Bedingungen seitens des Mittlers/der Dritten, die mit dem Whistleblower verbunden sind .....	4
4	Was kann gemeldet werden? .....	4
5	Was beinhaltet der Schutz durch das Whistleblower-Gesetz konkret? .....	5
5.1	Schutz vor Repressalien .....	5
5.2	Unterstützende Maßnahmen .....	6
5.3	Vertraulichkeitspflicht .....	6
5.4	Sanktionen .....	6
6	Meldeverfahren .....	7
6.1	Die interne Meldung .....	7
6.2	Die externe Meldung .....	8
6.3	Öffentliche Bekanntgabe .....	8
7	Verarbeitung von personenbezogenen Daten .....	8
8	Register der Meldungen .....	8
9	Anlage .....	9

## 1 Ziel und allgemeiner Rahmen

---

Die „Whistleblower-Richtlinie“ beruht auf der Europäischen Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

Durch das Gesetz vom 28. November 2022 (Gesetz über Whistleblower) wurde die EU-Richtlinien in die belgische Gesetzgebung aufgenommen.

Die Rechtsvorschriften über Hinweisgeber wurde geschaffen zum Schutz von Personen, den sogenannten "Whistleblowern", die Verstöße melden, die gegen geltendes Recht verstoßen. In diesem Rahmen haben die Freie Krankenkasse und die mit ihr verbundenen Einheiten (VoG Sozialdienst der Freien Krankenkassen) ein Melde- und Hinweisgebersystem eingerichtet, das es Arbeitnehmern und externen Parteien, die in einer Verbindung zu unserer Organisation stehen, ermöglicht, Verstöße gegen nationale oder europäische Gesetze und Vorschriften vertraulich zu melden.

Personen, die für die Freie Krankenkasse arbeiten oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit ihr in Kontakt kommen, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit die Ersten, die über Bedrohungen oder Schäden des öffentlichen Interesses oder über Gefahren für den Ruf und die Integrität der Freien Krankenkasse Hinweise erfahren. Bei der Meldung solcher Verstöße fungieren diese Personen als „Hinweisgeber“ und spielen eine Schlüsselrolle bei der Aufdeckung und Verhinderung illegaler Verstöße sowie beim Schutz des öffentlichen Interesses und der Wahrung der Integrität der Freien Krankenkasse und der mit ihr verbundenen Einheiten.

Die Angst vor Repressalien schreckt potenzielle Whistleblower jedoch möglicherweise davon ab, ihre Bedenken oder ihren Verdacht an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Ein ausgewogener und wirksamer Schutz von Hinweisgebern ist daher von entscheidender Bedeutung. Die Person, die eine Meldung machen möchte, kann dies tun, ohne Repressalien befürchten zu müssen.

Jeder Verstoß, sei es gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, gegen geltende europäische Vorschriften oder gegen die zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassene Vorschriften, fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

**Unabhängig hiervon** kann der Arbeitnehmer sich weiterhin bei Gewalttaten, Belästigung, unangemessenem Sexualverhalten oder Diskriminierung am Arbeitsplatz an die vom Unternehmen bezeichneten verantwortlichen Personen wenden. Das hier erklärte Melde- und Hinweisgebersystem ersetzt nicht die bereits bestehenden Kanäle zur Meldung von Verstößen oder Unregelmäßigkeiten, sondern ergänzt diese.

## 2 Wer kann eine Meldung einreichen und Schutz vor Repressalien erhalten?

---

Gemäß dem Gesetz über Whistleblower werden durch die vorliegende Richtlinie geschützt:

- Arbeitnehmer;
- ehemalige Arbeitnehmer;
- zukünftige Arbeitnehmer, die während des Einstellungsverfahrens Informationen über einen Verstoß erlangt haben;
- Personen, die als Selbständige für die Organisation arbeiten;
- Lieferanten;
- leitende Angestellte;
- Verwaltungsratsmitglieder.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Hinweisgeber **in gutem Glauben** handelt und die Meldung nicht aus persönlichen Gründen macht. Die Meldung muss im öffentlichen Interesse sein und nicht dem Hinweisgeber selbst zugute kommen.

Das interne Melde- und Hinweisgebersystem kann von allen Personen genutzt werden, die **im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit** Kenntnis von Verstöße erhalten haben (berufliche Tätigkeiten, bei denen Personen Informationen über Verstöße erhalten können und bei denen sie im Falle der Bekanntgabe dieser Informationen möglicherweise Repressalien ausgesetzt sein könnten).

## 2.1 Mögliche Whistleblower (Hinweisgeber)

---

Im Prinzip können folgende Personen eine Meldung als Whistleblower einreichen:

- Mitarbeiter der Freien Krankenkasse und der mit ihr verbundenen Einheiten, unabhängig davon, ob sie angestellt oder selbstständig sind.
- Mitglieder der Generalversammlung, Mitglieder des Verwaltungsrates der Freien Krankenkasse und der mit ihr verbundenen Einheiten, auch wenn sie nicht an der täglichen Geschäftsführung beteiligt sind.
- ehrenamtliche Personen sowie bezahlte oder unbezahlte Praktikanten.
- Auftragnehmer, Subunternehmer und Lieferanten, mit denen die Freie Krankenkasse zusammenarbeitet, sowie deren Personal.
- Personen, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat und die während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen Informationen über Verstöße erlangt haben.
- Personen, die nach einem beendeten Arbeitsverhältnis Kenntnis von Verstößen erlangt haben.

Die vorliegende Richtlinie gilt ebenso für Personen, die Informationen **außerhalb der beruflichen Tätigkeit** erhalten haben, wenn die Verstöße Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betreffen.

## 2.2 Die Mittler

---

Neben den Whistleblowern sind auch die sogenannten **Fazilitatoren** (Mittler) geschützt, d.h. Personen, die dem Hinweisgeber bei seinem Vorgehen behilflich sind. Sie verfügen über denselben Schutz wie der Whistleblower im Hinblick auf eventuelle Repressalien.

## 2.3 Dritte, die mit Whistleblowern in Verbindung stehen und die Repressalien ausgesetzt sein können, sowie juristische Personen, mit denen der Whistleblower in Verbindung steht

---

Dritte, die nicht unmittelbar an der Meldung beteiligt sind, die jedoch mit dem Whistleblower verbunden sind, verfügen über den gleichen Schutz, so bspw. die Kollegen und die Familienmitglieder des Whistleblowers.

Auch juristische Personen, die Whistleblowern gehören oder mit denen sie im Rahmen ihrer Arbeit verbunden sind, verfügen über den gleichen Schutz.

### 3 Voraussetzungen um als Hinweisgeber zu gelten und den Schutz in Anspruch nehmen zu können

---

#### 3.1 Bedingungen seitens des Whistleblowers

---

- Der Whistleblower muss **in gutem Glauben** handeln, um den Schutz in Anspruch nehmen zu können. Das heißt, er muss **triftige Gründe für die Annahme haben, dass die offengelegte Information wahr ist**, auch wenn sich später möglicherweise herausstellt, dass dies nicht der Fall ist. Die hinreichenden Gründe werden anhand der Situation einer Person beurteilt, die sich in einer vergleichbaren Situation befindet und über ähnliche Informationen verfügt.
- Der Whistleblower muss die Meldung im Allgemeininteresse machen und nicht aus persönlichen oder feindseligen Gründen oder mit der Aussicht auf einen persönlichen Vorteil.
- Wenn die Meldung nicht in gutem Glauben erfolgt, kann die Person mit Sanktionen rechnen, einschließlich Disziplinarmaßnahmen und einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung.

#### 3.2 Bedingungen seitens des Mittlers/der Dritten, die mit dem Whistleblower verbunden sind

---

Mittler und Dritte, die mit dem Whistleblower in Verbindung stehen, müssen einen hinreichenden Grund für die Annahme haben, dass der Whistleblower in den Anwendungsbereich des gesetzlich vorgesehenen Schutzes fällt.

### 4 Was kann gemeldet werden?

---

Potenzielle Verstöße in folgenden Bereichen fallen in den Anwendungsbereich der Whistleblower-Gesetzgebung und können über das Whistleblower-Tool gemeldet werden:

- Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie gegen die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Produktsicherheit und -konformität;
- Verkehrssicherheit;
- Umweltschutz;
- Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit;
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz;
- öffentliche Gesundheit;
- öffentliche Auftragswesen;
- Verbraucherschutz;
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen.

Der belgische Gesetzgeber hat den von der Europäischen Union festgelegten Bereichen zwei weitere hinzugefügt:

- Verstöße gegen die Bekämpfung von Steuerbetrug;
- Verstöße gegen die Bekämpfung von Sozialbetrug.

Jeder Verstoß gegen belgische Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder gegen EU-Bestimmungen, der den oben genannten Bereichen unmittelbar zugeordnet werden kann, fällt in den Anwendungsbereich der Schutzmaßnahmen des Whistleblower-Gesetzes.

Neben den Verstößen im klassischen Sinne kann es sich dabei auch handeln um:

- Fahrlässigkeit;
- Verstöße, von denen Sie in gutem Glauben vermuten und/oder für die Sie konkrete Hinweise haben, dass sie auftreten;
- Versuche zur Verschleierung von Verstößen.

Verstöße, die den finanziellen Interessen der EU schaden und Verstöße im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt (einschließlich Verstöße gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften und die Vorschriften für staatliche Beihilfen) haben ebenfalls die Schutzmaßnahmen des Whistleblower-Gesetzes und dieser Richtlinie zur Folge.

## 5 Was beinhaltet der Schutz durch das Whistleblower-Gesetz konkret?

---

### 5.1 Schutz vor Repressalien

---

#### 5.1.1 Welche Art von Repressalien sind verboten?

Jede Form von Repressalien, Drohung oder versuchter Vergeltung ist untersagt, sei es gegenüber dem Hinweisgeber, die ihn unterstützenden Personen oder die mit ihm in Verbindung stehenden Dritten.

Es kann sich dabei um Repressalien folgender Art handeln (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Suspendierung, vorübergehende Suspendierung, Entlassung oder ähnliche Maßnahmen;
- Degradierung oder die Verweigerung einer Beförderung;
- Übertragung von Aufgaben, Wechsel des Arbeitsortes, Kürzung des Gehaltes, Änderung der Arbeitszeiten;
- Verweigerung von Weiterbildungsmaßnahmen;
- negative Bewertung der Arbeitszeugnisse;
- Verhängung oder Anwendung einer Disziplinarmaßnahme, eines Verweises oder einer anderen Sanktion, wie bspw. einer Geldstrafe;
- Nötigung, Einschüchterung, Belästigung oder Ausgrenzung;
- Diskriminierung, Benachteiligung oder ungleiche Behandlung;
- Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag, wenn der Arbeitnehmer berechtigterweise erwartet hat, dass ihm eine unbefristete Stelle angeboten wird;
- Nichtverlängerung oder vorzeitige Kündigung eines befristeten Arbeitsvertrags.

#### 5.1.2 Umkehr der Beweislast

Jede geschützte Person, die sich selbst als Opfer fühlt oder von Repressalien bedroht fühlt, kann eine begründete Beschwerde beim föderalen Ombudsmann einreichen, der ein außergerichtliches Schutzverfahren einleitet. Dieser wird den Verdacht auf Repressalien prüfen.

Die betroffene Rechtsperson oder eine ihrer verbundenen Rechtspersonen muss nachweisen, dass es sich nicht um Repressalien handelt und dass die Maßnahme hinreichend begründet ist.

Der föderale Ombudsmann (<https://www.mediateurfederal.be/de>) richtet eine Empfehlung an die Geschäftsführung, welche dann innerhalb von 20 Tagen entscheiden muss, ob der Empfehlung Folge geleistet wird oder nicht.

#### 5.1.3 Haftungsausschluss

Whistleblower können nicht für den Zugang zu den gemeldeten Informationen haftbar gemacht werden, es sei denn, dieser Zugang wurde durch eine strafbare Handlung erlangt.

Für jede andere potenzielle Haftung von Hinweisgebern, die aus Handlungen oder Fahrlässigkeit resultiert, die nicht mit der Meldung in Zusammenhang stehen oder für die Offenlegung des Verstoßes nicht erforderlich sind, gelten die anwendbaren Gesetze.

#### 5.1.4 Rechtsschutz

Hinweisgeber können ein Verfahren vor dem Arbeitsgericht einleiten.

Gegebenenfalls muss der Vorsitzende des Gerichts, der in einer einstweiligen Verfügung tagt, Abhilfemaßnahmen gegen Repressalien ergreifen, einschließlich einstweiliger Maßnahmen bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens.

## 5.2 Unterstützende Maßnahmen

---

Das Föderale Institut für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte (IFDH) ist die Anlaufstelle für alle, die sich über die Whistleblower-Regelung informieren möchten und bietet Unterstützung für diejenigen, die diese benötigen (<https://www.institutfederaldroitshumains.be/de>).

Je nach Bedarf kann das IFDH Hinweisgebern und Personen, die denselben Schutz genießen, folgende Unterstützung anbieten (siehe Punkt 2):

- umfassende, unabhängige, leicht zugängliche und kostenlose Informationen und Beratung über die verfügbaren Rechtsbehelfe und Verfahren zum Schutz vor Repressalien;
- Rechtsbeistand sowie Rechtsberatung oder sonstige Formen von Rechtsbeistand;
- finanzielle Unterstützung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen;
- Sozialhilfe;
- psychologische Unterstützung;
- Unterstützung im Umgang mit den Medien;
- technische Unterstützung (IT).

## 5.3 Vertraulichkeitspflicht

---

### 5.3.1 Vertraulichkeitspflicht in Bezug auf die Identität des Whistleblowers

Die Identität des Hinweisgebers darf unter keinen Umständen ohne dessen ausdrückliche und freiwillige Zustimmung an andere Personen als das befugte Personal weitergegeben werden, welches für den Empfang oder die Weiterverfolgung von Meldungen zuständig ist.

Dasselbe gilt für alle anderen Informationen, die direkt oder indirekt Rückschlüsse auf die Identität des Whistleblowers zulassen.

### 5.3.2 Vertraulichkeitspflicht in Bezug auf die Identität der betroffenen Person

Die Identität der von der Meldung betroffenen Person ist ebenfalls geschützt.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die Identität der Person während der Untersuchung, welche auf die Meldung oder Offenlegung folgt, geschützt bleibt.

## 5.4 Sanktionen

---

Hinweisgeber, die Opfer von Repressalien sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem Arbeitnehmer dem Betrag ihres Gehalts für mindestens 18 und höchstens 26 Wochen entspricht.

Bei einem Selbstständigen wird die Entschädigung entsprechend dem tatsächlich erlittenen Schaden festgelegt.

## 6 Meldeverfahren

---

Die Richtlinien der Gesetzgebung für Whistleblower unterscheiden 3 Arten von Meldekanälen:

- eine Meldung über den internen Kanal, d.h. über die Website, die durch die Freie Krankenkasse zur Verfügung gestellt wird ([freie.whistlelink.com](https://www.freie.whistlelink.com));
- eine Meldung über einen externen Kanal einer öffentlichen Behörde;
- eine öffentliche Bekanntmachung (über die Presse, soziale Netzwerke usw.).

### 6.1 Die interne Meldung

---

Die interne Meldung wird durch die Gesetze und Vorschriften als der am besten geeignete Meldekanal angegeben.

Wie oben erwähnt, gibt es bereits andere Kanäle, um bestimmte Verstöße wie Belästigung, Gewalt oder missbräuchliches Verhalten zu melden. Diese Verstöße sollen über die bereits bestehenden Kanäle an die verantwortlichen Personen gemeldet werden.

Im Falle einer Whistleblower-Meldung kann diese entweder mündlich oder schriftlich erfolgen. Der Whistleblower kann zudem verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist ein persönliches Treffen mit dem Meldungsverwalter organisiert wird.

Entsprechend der gesetzlichen Vorschrift hat die Freie Krankenkasse einen Meldungsverwalter ernannt. Es handelt sich um die Person, welche bereits mit der Compliance-Funktion beauftragt ist: Tamara Kessler. Die Funktion des Meldungsverwalters ist definiert als eine unparteiische Person oder Abteilung, die befugt ist, Meldungen zu verfolgen, die Kommunikation mit dem Hinweisgeber aufrechtzuerhalten, ihn bei Bedarf um zusätzliche Informationen zu bitten und ihm Feedback zu geben. Er ist für den Eingang und die Weiterverfolgung der Meldungen verantwortlich und behandelt sie auf völlig neutrale und unabhängige Weise.

Die Meldung kann unter **freie.whistlelink.com** erfolgen.

Der Hinweisgeber kann wählen, ob er die Meldung unter Angabe seiner eigenen Identität oder aber anonym einreicht. Nach Einreichen der Meldung, wird ihm eine Referenz angezeigt, die unbedingt notiert werden muss. Mit dieser Fallnummer und dem Verifizierungskode kann er über **freie.whistlelink.com** auf seine Akte zugreifen und mit dem Verwalter der Meldung kommunizieren. Dieser lässt ihm innerhalb der gesetzlichen Fristen Informationen über den Stand seines Falls zukommen.

Innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Meldung erhält der Whistleblower eine Empfangsbestätigung. Innerhalb von spätestens 3 Monaten nach der Empfangsbestätigung der Meldung informiert der Meldungsverwalter den Hinweisgeber über die geplanten oder ergriffenen Maßnahmen (Feedback). Je nach Fall kann es sich dabei um eine interne Untersuchung, das Ergreifen geeigneter Maßnahmen oder eine Verweisung an den zuständigen Dienst oder zuständige Person handeln. Außerdem kann in bestimmten Fällen, ein interner oder externer Experte sowie ein forensische Prüfer für die Bearbeitung einer Meldung hinzugezogen werden. Des Weiteren kann der Meldungsverwalter das Interne Audit des Landesbundes über relevante Betrugsfälle informieren und ggfs. beauftragen, sich an der Untersuchung von diesen zu beteiligen.

Es ist ratsam, dass der Whistleblower alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen sowie etwaige Beweise einreicht, damit der Meldungsverwalter die entsprechenden Maßnahmen ergreifen kann.

## 6.2 Die externe Meldung

---

Der Whistleblower kann, unabhängig davon, ob er ein internes Meldeverfahren durchlaufen hat oder nicht, entscheiden, seine Meldung direkt bei dem von den Behörden angegebenen Meldekanal einzureichen. Auch hier kann die Meldung mündlich oder schriftlich erfolgen.

Der Hinweisgeber kann sich an folgende Adressen wenden:

- Föderaler Ombudsmann, der mit folgenden Aufgaben betraut ist:
  - Entgegennahme externer Meldungen und Prüfung ihrer Zulässigkeit;
  - Weiterleitung der Meldung an die zuständigen Behörden;
  - Gewährleistung der Weiterverfolgung einer externen Meldung, wenn es keine zuständige Behörde gibt;
  - Bereitstellung umfassender und unabhängiger Informationen über das Meldeverfahren und Schutzverfahren im Rahmen des Whistleblower-Gesetzes;
  - unaufgeforderte Bereitstellung von Informationen über den vorgesehenen Schutz an externe Hinweisgeber;
  - <https://www.mediateurfederal.be/de>.
- Zuständige Behörden:
  - Die im Königlichem Erlass ernannten zuständigen Behörden (siehe Anlage) müssen Meldungen entgegennehmen, Feedback geben und die Meldungen weiterverfolgen. Wenn keine Behörde ernannt wurde oder wenn sich keine Behörde für die Entgegennahme einer Meldung für zuständig hält, fungieren der föderale Ombudsmann als zuständige Behörde.

## 6.3 Öffentliche Bekanntgabe

---

Eine öffentliche Bekanntgabe ist nur zulässig:

- wenn die internen und externen Meldungen nicht bearbeitet und keine geeigneten Maßnahmen ergriffen werden;
- wenn der Whistleblower berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare und offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellt, oder;
- wenn im Falle einer internen oder externen Meldung trotz des vorliegenden gesetzlichen Schutzes die Gefahr von Repressalien besteht oder wenn es aufgrund besonderer Umstände unwahrscheinlich ist, dass die Verletzung wirksam behoben wird.

## 7 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

---

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der DSGVO (siehe Datenschutzerklärung).

Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung einer Meldung offensichtlich nicht relevant sind, werden nicht erfasst oder, falls sie unbeabsichtigt erfasst werden, sofort gelöscht.

Der Name, die Funktion und die Kontaktdaten des Whistleblowers und jeder Person, die Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen erhält, werden so lange aufbewahrt, bis der gemeldete Verstoß verjährt ist.

## 8 Register der Meldungen

---

Die Freie Krankenkasse führt ein Register aller eingegangenen Meldungen. Die Meldungen werden für die Dauer des Vertragsverhältnisses gespeichert.



## 9 Anlage

---

Die zuständigen Behörden, die gemäß dem Königlichen Erlass vom 22 Januar 2023 dazu bestimmt wurden, Meldungen entgegenzunehmen, Feedback zu geben und die Meldungen weiterzuverfolgen, sind die Folgenden:

1. der Föderale Öffentliche Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie;
2. der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen;
3. der Föderale Öffentliche Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt;
4. der Föderale Öffentliche Dienst Mobilität und Transportwesen;
5. der Föderale Öffentliche Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung;
6. der Föderale Öffentliche Programmierungsdienst Sozialeingliederung, Armutsbekämpfung, Sozialwirtschaft und Wissenschaftspolitik;
7. die Föderale Agentur für Nuklearkontrolle;
8. die Föderale Agentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte;
9. die Föderale Agentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette;
10. die belgische Wettbewerbsbehörde;
11. die Datenschutzbehörde;
12. die Finanzmarktaufsicht;
13. die Belgische Nationalbank;
14. das Aufsichtskollegium der Wirtschaftsprüfer;
15. die in Artikel 85 des Gesetzes vom 18. September 2017 über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Beschränkung der Nutzung von Bargeld genannten Behörden;
16. das Nationale Komitee für die Sicherheit für die Bereitstellung und Verteilung von Trinkwasser;
17. das Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation;
18. das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung;
19. das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbstständige;
20. das Landesamt für Arbeitsbeschaffung;
21. das Landesamt für Soziale Sicherheit;
22. der Dienst für Sozialinformation und -ermittlung;
23. die autonome Koordinierungsstelle für Betrugsbekämpfung (CAF);
24. die Kontrolle der Schifffahrt.